

# **Der lange Weg zur Rehabilitierung des Wehrmachtsdeserteurs Karl Rupitsch**

**Eine Dokumentation**



Herrn  
Abgeordneten zum Nationalrat  
Mag. Johann Maier  
Parlament  
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

In der Sitzung des Justizausschusses vom 11. Jänner 2012 haben Sie den Fall des Wehrmichtsdeserteurs Karl Rupitsch angesprochen und darauf hingewiesen, dass laut Schreiben des Landesgerichtes für Strafsachen Wien an die antragstellende Tochter des Hingerichteten derzeit weder eine Urteilsaufhebung noch eine Rehabilitierung möglich sei, weil eine schriftliche Urteilsausfertigung fehle.

Der Fall Karl Rupitsch ist der zuständigen Fachabteilung meines Hauses bekannt. Zum Einen hat das Landesgericht für Strafsachen Wien das Bundesministerium für Justiz um Abklärung ersucht, ob die Existenz eines verurteilenden Erkenntnisses, etwa in der Datenbank „Wehrmichtsdeserteure“, bekannt ist, welches den Gegenstand eines Beschlusses nach dem Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009 bilden könnte. Zum Anderen hat sich auch die Antragstellerin Emma Höfert unmittelbar an den zuständigen Sachbearbeiter meines Hauses gewandt.

Die daraufhin eingeleiteten umfangreichen Recherchen erbrachten jedoch keinen Hinweis auf ein verurteilendes Erkenntnis. Der dem Antrag angeschlossene Archiveintrag zu Karl Rupitsch enthält lediglich den Hinweis, dass der Genannte am 24. Oktober 1944 „auf Befehl des Reichsführers-SS“ erhängt wurde. Ob im Fall Rupitsch ein formelles Urteil gefällt oder der seiner Hinrichtung zu Grunde liegende „Befehl des Reichsführers-SS“ allenfalls unmittelbar vollstreckt wurde, konnte bislang nicht geklärt werden.

Frau Höfert erhielt ein umfangreiches Antwortschreiben des zuständigen Referenten meines Hauses, in dem dieser klarstellte, dass die Aufhebung jeglicher nationalsozialistischer Unrechtsentscheidung im Sinne des § 1 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 bereits mit diesem Gesetz selbst (ex lege) erfolgt ist und es dazu keiner zusätzlichen Beschlussfassung des Gerichtes mehr bedarf. Das bedeutet, dass auch ohne einen solchen

deklarativen Aufhebungsbeschluss ein allfälliges Urteil gegen Karl Rupitsch jedenfalls bereits als nie erfolgt gilt.

Weiters wurde Frau Höfert dargelegt, dass sich die mit diesem Gesetz ausgesprochene Rehabilitierung zudem nicht nur auf die Opfer von (archivierten, aber auch nicht mehr auffindbaren) NS-Unrechtsentscheidungen bezieht, sondern ausdrücklich auch auf alle Widerstandskämpfer und Deserteure, die mit ihrer Vorgangsweise zur Schwächung und Beendigung des NS-Regimes sowie zur Befreiung Österreichs beigetragen haben, mögen sie deswegen auch nie förmlich verurteilt worden sein.

Nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen hat auch das Landesgericht für Strafsachen Wien der Antragstellerin in diesem Sinne geantwortet und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ansicht des Gerichtes die Voraussetzungen für die Rehabilitierung des Karl Rupitsch zweifellos vorliegen.

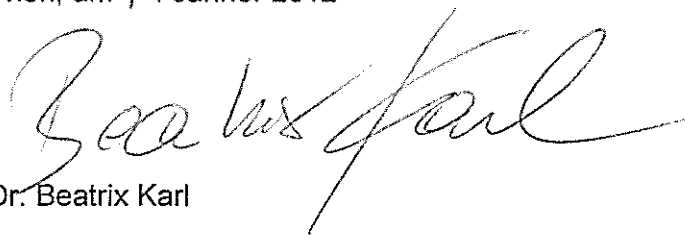
Gerade die bei diesem Gesetz angewandte Regelungstechnik einer ex-lege-Aufhebung mit der Möglichkeit, bei Gericht eine deklarative Feststellung zu beantragen, bewirkt, dass die Betroffenen bzw. ihre Angehörigen nicht gezwungen sind, sich die Rehabilitation gleichsam bei Gericht erstreiten zu müssen. Dies wäre den Betroffenen gegenüber nicht nur unwürdig, sondern in jenen Fällen, in denen eine entsprechend zitierbare Unrechtsentscheidung nicht mehr auffindbar ist, auch schwer möglich.

Der Antrag von Frau Emma Höfert auf Rehabilitierung ihres Vaters Karl Rupitsch wurde vom Gericht daher nicht abgelehnt, sondern eine Beschlussfassung gleichsam nur mit dem Hinweis aufgeschoben, dass die eigentliche Urteilsaufhebung und Rehabilitierung ohnehin bereits durch das Gesetz selbst erfolgt ist.

Ich hoffe, dass ich damit zur Klärung dieses Falles beitragen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 19. Jänner 2012



Dr. Beatrix Karl

---

MAG. MICHAEL MOOSLECHNER

---

REITDORF 83

---

A-5542 FLACHAU

---

Flachau, 17.5.2011

An die  
Präsidentin des Österreichischen Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

### **Probleme bei der Umsetzung des „Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetzes 2009“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Auf diesem Wege möchte ich Sie auf ein Problem aufmerksam machen, mit dem ich als Historiker konfrontiert bin. Bereits Anfang der 1980er Jahre habe ich die Geschichte der Deserteursgruppe von Goldegg-Weng im Salzburgerischen erforscht, welche am 2. Juli 1944 von der SS brutal zerschlagen wurde. Viele der Beteiligten wurden in KZs verschleppt oder hingerichtet .

Nun hat die Tochter des Gründers und Anführers der Wehrmachtsdeserteure von Goldegg, Karl Rupitsch, Frau Brigitte Höfert, eine Rehabilitierung ihres Vaters nach dem „Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2009“ beantragt. Rupitsch wurde am 28.10.1944 in Mauthausen hingerichtet. Leider ist aber das standgerichtliche Urteil der SS nicht mehr auffindbar und deshalb kann – juristisch gesehen – dieses nicht formal aufgehoben werden.

Dadurch entsteht eine sehr unbefriedigende Situation, da sich Betroffene und Angehörige von Opfern, deren Urteil von den Nationalsozialisten in den letzten Tagen des „Dritten Reiches“ vernichtet worden sind, de facto als Opfer zweiter Klasse fühlen müssen. Diese NS-Aktenverbrennungen scheinen in diesem Zusammenhang gewissermaßen einen späten Erfolg zu zeitigen.

In aller Zurückhaltung möchte ich anregen, den (wenigen) Betroffenen und Angehörigen, die von dieser Gesetzeslücke betroffen sind, seitens der Republik eine offizielle Mitteilung durch ein Staatsorgan zukommen zu lassen, die ihnen – ganz im Sinne des Gesetzes – die Ehrenhaftigkeit ihrer Tat bestätigt und Dank für ihren Beitrag zur Wiederherstellung eines freien Österreich ausspricht. Aus meiner Sicht wären Sie als Präsidentin des Nationalrates, der dieses wegweisende Gesetz verabschiedet hat, oder der Herr Bundespräsident geeignete Organe für eine derartige Erklärung.

In Anerkennung Ihrer Bemühungen um die Rehabilitierung der NS-Opfer verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Michael Mooslechner, Historiker

3 Beilagen



Frau

Emma Höfert

Johannes-Filzer-Straße 18/6

5020 Salzburg

Sehr geehrte Frau Höfert,

zu Ihrem Antrag vom 7.5.2010 muss leider mitgeteilt werden, dass eine Beschlussfassung derzeit nicht möglich ist weil noch keine NS-Unrechtsentscheidung im Sinne des § 1 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes aufgefunden werden konnte, deren bereits ex lege erfolgte Aufhebung beschlussmäßig festgestellt werden könnte.

In der dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stehenden Datenbank „Wehrmachtsdeserteure“ findet sich zwar eine Eintragung, die sich auf Karl Rupitsch bezieht, jedoch ist darin kein verurteilendes Erkenntnis angeführt, das seiner Hinrichtung am 20. Oktober 1944 im KZ Mauthausen zugrunde lag.

Ebenso blieben Recherchen bei den Landesarchiven von Salzburg und Oberösterreich sowie beim Archiv der KZ-Gedenkstätte Mauthausen ohne Erfolg.

In die Nachforschungen wurde auch der Autor einschlägiger Publikationen zum Thema „Wehrmachtsdeserteure auf Salzburger Almen“, Mag. Michael Mooslechner, eingebunden, der auch Anfragen an das Militärarchiv sowie an die „Abteilung Reich“ im Bundesarchiv in Berlin richtete. Während das Militärarchiv bereits mitgeteilt hat, dass dort keine Unterlagen zum Fall Rupitsch vorhanden sind, steht eine Antwort der „Abteilung Reich“ des Bundesarchivs noch aus. Allerdings erwartet Mag. Mooslechner auch von dieser Seite keine positive Rückmeldung.

Gleichwohl liegen nach ho. Ansicht die Voraussetzungen des § 4 Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes für die Rehabilitierung des Karl Rupitsch zweifellos vor.

Sollte eine NS-Unrechtsentscheidung im Sinne des § 1 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes aufgefunden werden, wird eine entsprechende Beschlussfassung

erfolgen.

---

Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 187  
Wien, 27. April 2011  
Mag. Patrizia Kobinger-Böhm, Richterin

---

*Kobinger-Böhm*



Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Nationalrat  
Die Präsidentin

Frau Bundesministerin  
Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Beatrix KARL  
BM für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Kopie

Wien, 2012 01 18

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!

Heute wurde das Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011, das in der Systematik und somit auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Feststellung der Aufhebung mittels Beschluss durch den Einzelrichter am Landesgericht für Strafsachen Wien dem Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009 folgt, beschlossen. Bereits im Zuge der Beratungen im Justizausschuss wurde auch der Fall des Karl Rupitsch (siehe Beilage) releviert, dem eine entsprechende Beschlussfassung bis dato versagt wurde, weil das verurteilende Erkenntnis, das seiner Hinrichtung am 20.10.1944 im KZ Mauthausen zugrunde lag, nicht aufgefunden werden konnte.

Dies erscheint mir insbesondere im Lichte der Intention des Gesetzgebers ein unbefriedigendes Ergebnis, da mit "Vorliegen der Voraussetzungen" im Sinne des § 3 Abs. 2 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 sowie des § 3 Abs. 2 des Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetzes 2011 nicht nur auf das physische Vorhandensein einer Entscheidung abgestellt wurde, sondern wohl auch auf Grund historischer Forschungen belegbare Urteile und Bescheide.

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit möchte ich Sie dennoch ersuchen, die Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu ergreifen, um nicht nur im Fall des Karl Rupitsch sondern auch in möglicherweise anderen ähnlich gelagerten Fällen zu einer für die Betroffenen befriedigenden Lösung zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage

## Parlamentskorrespondenz Nr. 16 vom 11.01.2012

Themenfelder:

Justiz

Sachbereich:

Ausschusssitzungen des Nationalrats

Stichworte:

Nationalrat/Justizausschuss/Opfer des Ständestaats/Rehabilitierung

# Justizopfer des "Ständestaats" sollen rehabilitiert werden

## Justizausschuss gibt grünes Licht für gemeinsamen S-V-G-Antrag

Wien (PK) – Österreichische Justizopfer der Jahre 1933 bis 1938 sollen rehabilitiert werden. Der [Justizausschuss](#) des Nationalrats gab heute grünes Licht für einen gemeinsam von SPÖ, ÖVP und Grünen ausgearbeiteten [Gesetzesantrag](#). Damit werden alle Urteile von ordentlichen Strafgerichten sowie von Sonder- und Standgerichten aus der Zeit des "Austrofaschismus" rückwirkend aufgehoben, wenn die verurteilte Tat im Kampf um ein unabhängiges und demokratisches Österreich erfolgt ist. Ausdrücklich umfasst sind auch politische Meinungsäußerungen. Der Beschluss fiel mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, Grünen und BZÖ, nur die FPÖ äußerte sich kritisch und sprach von zum Teil "absurden" Bestimmungen.

Im Einzelnen sind von der Rehabilitierung jene Personen umfasst, die zwischen 6. März 1933 und 12. März 1938 strafgerichtlich verurteilt oder verwaltungsbehördlich angehalten oder ausgebürgert wurden, weil sie sich – in Wort oder Tat – für ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich eingesetzt haben. Damit greifen die Abgeordneten die Formulierung des Opferfürsorgegesetzes auf. Die entsprechenden Urteile und Entscheidungen werden nicht nur rückwirkend aufgehoben, auch ihr Unrecht wird in einer eigenen Klausel dezidiert festgehalten. Ebenso wird all jenen, die sich zwischen 1918 und 1938 für ein unabhängiges und demokratisches Österreich eingesetzt haben, ausdrücklich Anerkennung gezollt.

Über diese allgemeine Urteilsaufhebung und Rehabilitierung hinaus, können betroffene Personen bzw. deren Ehegatten, eingetragene Partner, LebensgefährtInnen, Verwandte in gerader Linie oder Geschwister außerdem per Antrag eine Feststellung erwirken, dass die Verurteilung als nicht erfolgt gilt. Die Entscheidung obliegt dem Wiener Landesgericht für Strafsachen, wobei dieses in Zweifelsfällen einen beim Justizministerium einzurichtenden sechsköpfigen Rehabilitierungsbeirat zur Prüfung der Faktenlage beiziehen kann. Entschädigungs- und Rückersatzansprüche können aufgrund des Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetzes nicht erhoben werden.

FPÖ-Abgeordneter Johannes Hübner begründete die ablehnende Haltung seiner Fraktion damit, dass manche Gesetzesbestimmungen "absurd" seien. Der Zweck des Gesetzes sei vielleicht ein nobler, meinte er, geglückt sei dieses aber sicherlich nicht. So passt seiner Ansicht nach etwa die Diktion des Opferfürsorgegesetzes auf viele Opfer des Ständestaates nicht, da ein großer Teil der Sozialisten damals nicht für ein unabhängiges Österreich, sondern für einen Anschluss an Deutschland eingetreten sei. Am stärksten hätten sich dem



gegenüber die Repräsentanten des Ständestaates für ein unabhängiges Österreich eingesetzt.

Nicht einsichtig ist für Hübner außerdem, dass sogar noch Enkel oder Urenkel einen Feststellungsbescheid über die Aufhebung eines Urteils beantragen können. Seiner Meinung nach würde die vorgesehene Generalrehabilitierung vollkommen ausreichen. Die Justiz sei ausgelastet genug, betonte er, es bestehe kein Anlass für "virtuelle Verfahren über historische Tatsachen".

Von den anderen vier Fraktionen wurde das Gesetz hingegen begrüßt. So sprach Zweiter Nationalratspräsident Fritz Neugebauer (V) etwa von einem "historischen Schritt", der "mehr als herzeigbar" sei. Mit dem Beschluss würden die Justizopfer aus der Zeit des autoritären Ständestaats rehabilitiert. Ihm zufolge hat man bei der Formulierung des Gesetzes bewusst an das Opferfürsorgengesetz angeknüpft. Auch SPÖ-Abgeordneter Johannes Jarolim zeigte sich erfreut, dass es nach langen Verhandlungen zu einer Einigung gekommen sei, und wies insbesondere auch darauf hin, dass das Gesetz neben der Rehabilitierung auch Dank und Anerkennung für jene Personen beinhalte, die sich in der damaligen Zeit für ein unabhängiges und demokratisches Österreich eingesetzt hätten.

Seitens der Grünen sprachen die Abgeordneten Albert Steinhauser und Harald Walser von einer symbolisch wichtigen Geste, auch wenn sie bedauerten, dass der Begriff "Austrofaschismus" im Gesetz nicht vorkomme. Das Gesetz stelle jedoch "relativ zielsicher" die Rehabilitierung der Justizopfer der damaligen Zeit sicher, sagte Steinhauser. Die von FPÖ-Abgeordnetem Hübner aufgestellte "These" hält seiner Meinung nach schon allein deshalb nicht, da sich das Opferfürsorgengesetz immer schon auf den Zeitraum 1933 bis 1945 bezogen und damit auch für die Opfer des Austrofaschismus gegolten habe.

Den Grünen sei es auch wichtig gewesen, das Unrecht, das den Opfern angetan wurde, klar zu benennen und den betroffenen Personen Anerkennung auszusprechen, betonten die beiden Abgeordneten. Es werde, so Walser, klar festgeschrieben, dass die Zeit des Austrofaschismus eine Zeit war, in der Unrecht passiert ist.

Positiv zum Gesetzesantrag äußerte sich auch Abgeordneter Christoph Hagen (B), der sich den Ausführungen Neugebauers weitgehend anschloss.

**Justizministerin Beatrix Karl ging auf einen von Abgeordnetem Johann Maier (S) aufgezeigten Fall ein, bei dem es um ein Unrechtsurteil aus der Zeit des Nationalsozialismus geht. Maier schilderte, dass laut Landesgericht Wien ein Standgerichtsurteil gegen einen Deserteur nicht ausdrücklich aufgehoben werden könne, weil eine schriftliche Urteilsausfertigung fehle, obwohl der Betroffene nachweislich im Oktober 1944 in Mauthausen hingerichtet wurde. Karl wies darauf hin, dass das Rehabilitierungsgesetz für NS-Justizopfer eine automatische Aufhebung sämtlicher Unrechtsurteile vorsehe und die Rehabilitation damit "ex lege" erfolgt sei.**

Mit dem Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz als miterledigt gelten zwei Entschließungsanträge der Grünen ( [475/A\[E\]](#) und [1400/A\[E\]](#) ) zum gleichen Gegenstand.  
(Schluss)



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-4041708/0001-IV 3/2010

*Mag. Thomas Grünewald*

Wien, am 07. April 2011

Sehr geehrte Frau Höfert!

Mit Bezug auf das am 8. September 2010 geführte Telefonat und Ihre weitere Anfrage vom 6. Februar 2011 im Zusammenhang mit der von Ihnen beantragten Aufhebung des Unrechtsurteils gegen Ihren Vater Karl Rupitsch teile ich Ihnen namens der unter anderem für Strafsachen im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechen zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz mit, dass die bislang geführten Nachforschungen bei den in Betracht kommenden Archiven noch kein verurteilendes Erkenntnis zu Tage förderten, auf das sich ein Aufhebungsbeschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien beziehen könnte.

Es bleibt daher vorerst ungeklärt, ob im Fall Ihres Vaters entweder gar kein förmliches Strafverfahren stattgefunden hat oder ob die diesbezüglichen Unterlagen bzw. Hinweise einfach nicht mehr auffindbar sind.

Nach den Bestimmungen des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 ist die Aufhebung jeglicher nationalsozialistischer Unrechtsentscheidungen im Sinne des § 1 dieses Gesetzes jedoch bereits mit diesem Gesetz selbst erfolgt, ohne dass es dazu einer Beschlussfassung des Gerichtes bedarf. Ein solcher Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Wien hat daher nur eine bestätigende Funktion. Das heißt, dass auch ohne einen solchen Aufhebungsbeschluss ein allfälliges Urteil gegen Ihren Vater jedenfalls bereits ex lege als nie erfolgt gilt.

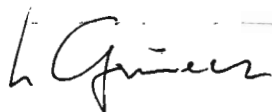
Aber auch für den Fall, dass Ihr Vater ohne förmliche Verurteilung hingerichtet wurde, kommt jedenfalls § 4 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes zum Tragen, wonach nicht nur alle Opfer gerichtlicher Unrechtsentscheidungen im Sinne des § 1 des genannten Gesetzes, sondern auch jene, die – ohne deswegen

verurteilt worden zu sein – Akte des Widerstandes oder andere gegen das NS-Unrechtsregime gerichtete Akte gesetzt und dadurch etwa als Widerstandskämpfer oder insbesondere als Deserteure durch die bewusste Nichtteilnahme am Krieg an der Seite des nationalsozialistischen Unrechtsregimes oder als sogenannte „Kriegsverräter“ zu dessen Schwächung und Beendigung sowie zur Befreiung Österreichs beigetragen haben, rehabilitiert sind. Mit diesem Gesetz spricht die Republik Österreich sowohl Ihrem Vater als auch Ihnen und allen Mitgliedern Ihrer Familie, die unter der Hinrichtung Ihres Vaters und seiner Brandmarkung als Wehrmachtsdeserteur zu leiden hatten, ihre Achtung aus.

Da das Bundesministerium für Justiz die Entscheidung des unabhängigen Gerichtes über Ihren Aufhebungsantrag nicht beeinflussen kann, bleibt vorerst der Inhalt der Beschlussfassung abzuwarten. Diese könnte im Hinblick auf das Fehlen einer förmlichen Unrechtsentscheidung auch dahin gehen, dass „die Voraussetzungen für eine Beschlussfassung nach § 1 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes nicht vorliegen“. Wie ich oben darzulegen versuchte, bedeutet dies jedoch nicht, dass das Gericht die Aufhebung eines allfälligen NS-Urteils ablehnt bzw. zum Ausdruck bringen will, dass es sich im Fall Ihres Vaters um keine NS-Unrechtsentscheidung gehandelt habe.

Abschließend bitte ich Sie, die lange Bearbeitungsdauer nachzusehen, die durch die umfangreichen Recherchen bedingt war. Für allfällige Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frau  
Emma Höfert  
Johannes-Filzer-Straße 18/6  
5020 Salzburg



Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Nationalrat  
Die Präsidentin

Herrn  
Mag. Michael Mooslechner  
Reitdorf 83  
5542 Flachau

Wien, 2012-10-10

Sehr geehrter Herr Mag. Mooslechner!

Bereits vor einiger Zeit haben Sie ein Schreiben an mich gerichtet, in dem Sie die Schwierigkeiten der Frau Höfert geschildert haben, einen Beschluss zu erwirken, der feststellt, dass das nationalsozialistische Unrechtsurteil gegen ihren Vater Karl Rupitsch als nicht erfolgt gilt. Das Problem lag darin, dass das standgerichtliche Urteil nicht mehr auffindbar war, gleichwohl das zuständige Gericht die Ansicht vertrat, dass die sonstigen Voraussetzungen vorlägen.

Erfreulicherweise kann ich Ihnen nunmehr mitteilen, dass die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz einen Erlass ausgearbeitet hat, der klarstellt, dass die Auffindbarkeit historischer Entscheidungen keine Voraussetzung für die Fällung deklaratorischer Beschlüsse nach dem Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz darstellt. Die Aufhebung einer Unrechtsentscheidung ist demnach auch dann möglich, wenn es keinen historischen Zweifel am Vorliegen der Aufhebungs- und Rehabilitierungsvoraussetzungen gibt.

Die Frau Bundesministerin für Justiz hat zugesichert, dass das Landesgericht für Strafsachen Wien Frau Höfert verständigen wird und mit dem Rehabilitierungsfall ihres Vaters neuerlich befasst wird.

Ich hoffe, dass nunmehr alle formellen Voraussetzungen geklärt werden können und einer beschlussmäßigen Feststellung der Rehabilitierung des Herrn Karl Rupitsch nichts mehr entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen,



## BESCHLUSS

Das Landesgericht für Strafsachen Wien stellt fest, dass die Verurteilung des Karl RUPITSCH, geboren am 17.11.1910, aufgrund derer er am 14.8.1944 in das KZ-Mauthausen eingeliefert wurde, wo er am 28.10.1944 erhängt wurde, als nicht erfolgt gilt.

### Begründung:

Karl RUPITSCH wurde am 2.7.1944 von der Gestapo wegen Widerstandes gegen das **INS**-Regime gefangen genommen und nach seiner Verurteilung in das KZ-Mauthausen eingeliefert, wo er am 28.10.1944 erhängt wurde.

Am 7.5.2010 beantragte seine Tochter Emma HÖFERT, dass Landesgericht für Strafsachen Wien möge feststellen, dass die im Spruch genannte Verurteilung als nicht erfolgt gilt.

Gemäß § 1 Abs 2 Z 1 Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009 gelten alle Verurteilungen in Entscheidungen der Sonder- und Standgerichte, des Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, soweit in einer Strafsache, die in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs Wien, abgetreten worden sind, als nicht erfolgt.

Gemäß § 3 Abs 1 Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009 können Opfer einer gerichtlichen Unrechtsentscheidung im Sinne des § 1 des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 sowie deren Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandten in gerader Linie oder Geschwister und deren Nachkommen die Feststellung beantragen, dass diese Entscheidung als nicht erfolgt gilt.

Gemäß § 3 Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009 stellt das Landesgericht für Strafsachen Wien durch einen Einzelrichter das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009 mit Beschluss fest.

Im vorliegenden Vorfall war die verurteilende Entscheidung nicht mehr auffindbar, doch ist laut Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 13.8.2012, BMJ-S624.012/0004-iv 3/12 die Auffindbarkeit historischer Entscheidungen keine Voraussetzung für die Fällung eines solchen deklaratorischen Beschlusses, wenn es keinen historischen Zweifel am Vorliegen der Aufhebungs- und Rehabilitierungsvoraussetzungen gibt.

Da dies gegenständlich der Fall ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

---

**Landesgericht für Strafsachen Wien, Abteilung 187**  
**Wien, 15. Oktober 2012**  
**Mag. Patrizia Kobinger-Böhm, Richter**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde erhoben werden, diese ist binnen 14 Tagen schriftlich oder elektronisch bei diesem Gericht einzubringen.





Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2271  
E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:  
Mag. Gabriel Rüdissler

Herr  
Präsident des Obersten Gerichtshofes

Wien

Generalprokuratur

Wien

Herr  
Präsident des Oberlandesgerichtes

Wien  
Graz  
Linz  
Innsbruck

Oberstaatsanwaltschaft

Wien  
Graz  
Linz  
Innsbruck

Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft

Wien

Vollzugsdirektion

Wien

Betrifft: Einführungserlass zum Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011,  
BGBl. I Nr. 8/2012

Am 18. Jänner 2012 hat der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem ein **Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011** erlassen wird, beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2012 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluss keinen Einspruch zu erheben.

Das Bundesgesetz ist am 14. Februar 2012 als BGBl. I Nr. 8/2012 kundgemacht worden und ist mit 1. März 2012 in Kraft getreten.

Zur Information über die mit diesem Bundesgesetz geschaffenen rechtlichen Grundlagen für die Aufhebung bestimmter gerichtlicher Verurteilungen sowie von Anhaltebescheiden aus der Zeit zwischen der so genannten „Selbstausschaltung des Parlaments“ und dem Anschluss Österreichs, die sich gegen Person richteten, welche sich „in Wort und Tat für ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich

eingesetzt haben“, und damit Ausdruck eines den demokratischen Prinzipien widersprechenden Unrechts waren, und zur Rehabilitierung aller Opfer derartiger Unrechtsentscheidungen bringt das Bundesministerium für Justiz den Gerichten und Staatsanwaltschaften den Gesetzestext und die wesentlichen Passagen aus dem zugrunde liegenden Initiativantrag (BlgNR 1773/A XXIV. GP) zur Kenntnis.

Im Wesentlichen lassen sich die Neuerungen – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – wie folgt darstellen:

#### **A. Vorbemerkung:**

Ein bedeutsamer Teil österreichischer Zeitgeschichte liegt im gewaltsamen Handeln kulminierten politischen Auseinandersetzungen während der Ersten Republik. Historisch ist dieser Zeitabschnitt mehrfach erforscht und bearbeitet worden. Historisch steht fest, dass damals Menschen strafgerichtlich verurteilt oder verwaltungsbehördlich angehalten worden sind, die im Kampf um ein unabhängiges und demokratisches Österreich aus grundsätzlich positiv zu bewertendem Idealismus gehandelt haben. Als bekanntestes Anhaltelager der Ersten Republik gilt die ehemalige Munitionsfabrik in Wöllersdorf bei Wiener Neustadt, doch existierten auch kleinere andere Einrichtungen, wobei zahlreiche Personen – vor allem Frauen – nicht nur in solchen Lagern, sondern auch in Polizeigefangenenhäusern angehalten wurden. Es kam auch zu Verurteilungen wegen der Kundgabe politischer, auf ein unabhängiges und demokratisches Österreich gerichteter Meinungen.

Bereits mit dem Gesetz vom 21. Dezember 1945, BGBl. Nr. 14/1946, betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafverfahren für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus kam es zu einer Amnestierung aller Personen, die wegen Taten im Kampf gegen den Nationalismus oder Faschismus oder zur Unterstützung des österreichischen Freiheitskampfes oder in der Absicht, ein selbständiges, unabhängiges und demokratisches Österreich wieder herzustellen, verurteilt worden waren. Strafverfahren wegen solcher Handlungen waren einzustellen bzw. erst gar nicht einzuleiten; noch nicht vollstreckte Strafen waren nachzusehen; entsprechende Verurteilungen gelten als getilgt. Eine vollständige Rehabilitierung der Betroffenen durch eine rückwirkende Beseitigung der entsprechenden strafgerichtlichen Entscheidungen war mit dem genannten Gesetz jedoch nicht verbunden.

Erst das Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011 beseitigt – nach dem Vorbild des bereits mit 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 – solche strafgerichtlichen Entscheidungen und Anhaltebescheide aus der Zeit nach Außerkraftsetzung des Parlamentarismus in Österreich – also ab 6. März 1933 bis 12. März 1938 – ex lege im Wege einer umfassenden Neuregelung, mit der der Umfang der



rückwirkenden Aufhebung dieser Entscheidungen (§ 1) und der Rehabilitierung der davon Betroffenen (§ 4) in Orientierung an den Leitgedanken des Opferfürsorgegesetzes (OFG), BGBl. Nr. 183/1947 idF BGBl. I Nr. 4/2010, definiert wird.

Mit diesem Akt des Gesetzgebers soll – ungeachtet der jeweiligen politischen Bewertung der Zeit von 1932 bis 1938 – allen ex lege Rehabilitierten sowie allen, die sich bereits zwischen 12. November 1918 bis 12. März 1938 in Wort und Tat für ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich eingesetzt haben, die ausdrückliche Anerkennung der Republik ausgesprochen und jenen Personen das besondere Mitgefühl zum Ausdruck gebracht werden, die – ungeachtet ihrer politischen Überzeugung – in dieser Zeit durch mit Waffengewalt ausgetragene politische Auseinandersetzungen den Tod oder Verletzungen am Körper erlitten, obwohl sie an diesen Auseinandersetzungen unbeteiligt waren. Darüber hinaus sind insbesondere die tragischen Ereignisse der Februar-Kämpfe 1934 und die aus heutiger Sicht abzulehnenden strafrechtlichen Konsequenzen für die Betroffenen eine stetige Mahnung zur Achtung und Verteidigung der demokratischen Werte und der Menschenrechte.

## **B. Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011:**

### 1. Zum Anwendungsbereich (§ 1):

§ 1 Abs. 1 normiert, dass alle noch in Rechtskraft stehenden verurteilenden Entscheidungen der Sonder- und Standgerichte sowie der ordentlichen Strafgerichte, die gegen Angehörige eines bestimmten Personenkreises ergangen sind, rückwirkend als nicht erfolgt gelten, soweit sie Taten betreffen, die im Kampf um ein „unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich“ (siehe § 1 OFG) oder wegen des Ausdrucks einer darauf gerichteten politischen Meinung im Zeitraum zwischen 6. März 1933 und 12. März 1938 begangen wurden.

Von der rückwirkenden Aufhebung werden nur jene verurteilenden Gerichtsentscheidungen erfasst, die derzeit noch in Rechtskraft stehen und nicht ohnehin bereits durch Rechtsmittelgerichte aufgehoben oder im Wege der Wiederaufnahme beseitigt wurden.

Mit der Erwähnung der Sondergerichte werden auch Entscheidungen von Stand- und Militärgerichten in die Regelung einbezogen.

§ 1 Abs. 2 erfasst zusätzlich diejenigen Bescheide, mit denen Personen wegen Handlungen oder Verdachtslagen, die den in Abs. 1 angeführten Kriterien entsprechen, in Anhaltung genommen wurden. Solche Bescheide gründeten sich auf die Verordnung vom 23. September 1933 betreffend die „Verhaltung sicherheitsgefährlicher Personen zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte oder Gebiete“, BGBl. Nr. 431/1933, sowie

nachfolgenden Regelungen. Mit der als Präventivmaßnahme ausgestalteten Anhaltung war zwar kein rechtliches Unwerturteil verbunden; dieses wurde erst mit einer allfälligen Verurteilung ausgesprochen. Dennoch handelte es sich dabei um eine schwerwiegende, widerrechtliche Einschränkung bürgerlicher Grundrechte, die eine Einbeziehung in den Geltungsbereich des Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetzes 2011 rechtfertigen.

Die Verurteilungen und Anhaltebescheide müssen Opfer des Kampfes um ein freies und demokratisches Österreich im Sinne des § 1 Abs. 1 OFG oder Opfer der politischen Verfolgung im Sinne des § 1 Abs. 2 OFG betreffen. Diese Voraussetzung liegt jedenfalls bei Personen vor, die in weiterer Folge Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen nach dem am 2. September 1947 in Kraft getretenen OFG wurden.

Personen, die keinen Antrag auf Ausstellung eines Opferausweises oder eines Amtsbescheinigung nach dem OFG gestellt haben, aber die Voraussetzungen hierfür erfüllen, sind in den Geltungsbereich des Gesetzes ebenfalls einbezogen. Die Möglichkeit zur rückwirkenden Aufhebung und Rehabilitierung wird damit auch antragsberechtigten Angehörigen solcher Personen eröffnet, die vor dem Tag des Inkrafttretens des OFG verstorben sind, insbesondere weil sie zufolge ihrer Verurteilung hingerichtet wurden und daher keinen entsprechenden Antrag nach dem OFG stellen konnten. Dasselbe gilt für den Kreis jener Personen, die nie einen Antrag auf Ausstellung eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung gestellt haben, etwa, weil sie ihren Lebensmittelpunkt in ein anderes Land verlegt hatten. Bei den beiden zuletzt genannten Gruppen ist gesondert zu prüfen, ob sie die Anspruchsvoraussetzungen für eine Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis erfüllt hätten.

Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist auch die Bestimmung des § 15 Abs. 2 OFG zu beachten, wonach der Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises unter anderem nicht gegeben ist, wenn das Verhalten des Betroffenen in Wort und Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht oder stand. Dabei ist ein umfassender, auf das gesamte Verhalten der betreffenden Person abstellender Maßstab anzulegen. Insbesondere sind daher Personen, die sich später im nationalsozialistischen Sinn betätigten, von der Rehabilitierung ausgeschlossen.

Die Aufhebung erfasst zudem nur Verurteilungen wegen Taten des genannten Personenkreises, die zwischen 6. März 1933 und 12. März 1938 im Kampf um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich oder wegen des Ausdrucks einer darauf gerichteten politischen Meinung begangen wurden. Jedenfalls kann ein Verurteilter, der für den „Anschluss“ war oder eine Diktatur – welcher Art

auch immer – befürwortete, ungeachtet seiner sonstigen politischen Einstellung und der Seite, auf der er aktiv war, nicht in den Genuss der Rehabilitierung kommen. Der Beginn des relevanten Tatzeitraums mit 6. März 1933 entspricht dem Beginn des in § 1 Abs. 1 OFG normierten Zeitraums. Mit dem 12. März 1938 endete die Erste Republik und beginnt der zeitliche Geltungsbereich des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 (vgl. § 1 Abs. 2 leg.cit).

Zum Kampf um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich zählt nach dem OFG nicht nur der Kampf mit der Waffe in der Hand, sondern auch der rückhaltslose Einsatz in Wort oder Tat. Daher sollen das gesamte Spektrum der darauf gerichteten Meinungsäußerung in die Rehabilitierung einbezogen und die entsprechenden Verurteilungen aufgehoben werden. In gleicher Weise gilt dies für Bescheide, mit denen eine Anhaltung angeordnet wurde.

Die rückwirkende Aufhebung ex lege entspricht der Regelung im Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009. Sie bewirkt in den von § 1 Abs. 1 erfassten Fällen den bislang fehlenden juristischen Abschluss des Falles. Das Gesetz aus 1945 betreffend die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für Kämpfer gegen Nationalsozialismus und Faschismus bleibt selbstverständlich unberührt.

## 2. Zusammentreffen mehrerer Straftaten (§ 2):

Enthält eine strafgerichtliche Entscheidung auch einen Schuldspruch wegen einer Tat, die nicht zwischen 6. März 1933 und 12. März 1938 im Kampf um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich oder wegen des Ausdrucks einer darauf gerichteten politischen Meinung begangen wurde, so tritt die rückwirkende Aufhebung nur in Bezug auf jene Taten ein, die im Sinne des § 1 begangen wurden. Wegen der anderen Taten bleibt der Schuldspruch aufrecht. Der Strafausspruch entfällt jedoch zur Gänze, wobei von der Neufestsetzung einer Strafe für den nicht aufgehobenen Teil abgesehen wird.

## 3. Antragsbefugnis und Zuständigkeit (§ 3):

Die rückwirkende Aufhebung der von § 1 Abs. 1 erfassten strafgerichtlichen Entscheidungen und der von § 1 Abs. 2 erfassten Anhaltebescheide erfolgt zwar bereits ex lege. Zur Klarstellung dieser Wirkung – insbesondere bei allfälligen Teilaufhebungen von Urteilen – soll aber die Möglichkeit einer gerichtlichen Feststellung bestehen, dass eine bestimmte – oder zumindest bestimmbar – Entscheidung (oder ein Teil derselben) als nicht erfolgt gilt.

Antragslegitimiert sind jeweils die durch eine solche Entscheidung Verurteilten, die zu irgendeinem Zeitpunkt – sohin auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes – Inhaber

einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises wurden oder nie einen darauf gerichteten Antrag gestellt haben, aber einen entsprechenden Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gehabt hätten; weiters die Ehegatten, eingetragenen Partner, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie oder die Geschwister solcher Personen.

Für die Entscheidung nach § 3 ist das Landesgericht für Strafsachen Wien sachlich und örtlich zuständig. Es entscheidet durch den Einzelrichter (§ 31 Abs. 4 Z 3 StPO) nach Prüfung im Einzelfall mit deklaratorischem Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1.

Aufgrund eines konkreten Anlassfalles bei der Anwendung des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 sieht sich das Bundesministerium für Justiz zur Klarstellung veranlasst, dass die Auffindbarkeit historischer Entscheidungen keine Voraussetzung für die Fällung solcher deklaratorischer Beschlüsse darstellen soll. Um eine der Intention des Gesetzgebers widersprechende und als unzumutbar empfundene Differenzierung zwischen den Opfern von Unrechtsentscheidungen zu vermeiden, soll das Gericht vielmehr auch in Fällen, in denen es keinen historischen Zweifel am Vorliegen der Aufhebungs- und Rehabilitierungsvoraussetzungen gibt, die – ohnehin bereits ex lege erfolgte – Aufhebung einer Unrechtsentscheidung auch dann mit Beschluss feststellen können, wenn diese nicht mehr aktenkundig und damit zitierbar ist. Die nicht mehr auffindbare Entscheidung wird in diesen Fällen derart zu bezeichnen sein, dass unmissverständlich klar wird, welche Entscheidung gemeint ist. Diese - die unabhängige Rechtsprechung nicht bindende - Ansicht betrifft Fälle im Geltungsbereich des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 und des Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetzes 2011 gleichermaßen.

Für das Verfahren gelten subsidiär die Bestimmungen der StPO, was insbesondere bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft vor Beschlussfassung anzuhören ist. Vor der Beschlussfassung hat das Gericht auch eine Stellungnahme des Rehabilitierungsbeirates (§ 5) einzuholen, falls es dies für erforderlich hält, etwa weil der relevante historische Sachverhalt nicht aktenkundig ist. Diese Stellungnahme ist für das Gericht nicht bindend.

#### 4. Rehabilitierung (§ 4):

Im Ausmaß der Aufhebung strafgerichtlicher Verurteilungen sind die davon Betroffenen rehabilitiert. Die Rehabilitierung der von Anhaltungen Betroffenen zeigt sich – mangels eines persönlichen Unrechtsvorwurfes in den jeweiligen Bescheiden – durch die bereits im Gesetz ausdrücklich getroffene Feststellung, dass es sich auch bei diesen Beschlüssen um Unrecht im Sinne des Rechtsstaates handelte.

#### 5. Rehabilitierungsbeirat (§ 5):

Zur Erweiterung der Entscheidungsgrundlage des Gerichts wurde beim Bundesministerium für Justiz ein Rehabilitierungsbeirat in der laut Beilage „Verzeichnis Rehabilitierungsbeirat“ ersichtlichen Zusammensetzung bestellt. Die Funktionsperiode des Beirats beträgt vier Jahre. Der Vorsitzende ist berechtigt, dem Beirat Experten mit beratender Stimme beizuziehen.

Die vom Beirat zu verfassende Stellungnahme hat sich auf die Frage zu beschränken, inwieweit die einer Entscheidung im Sinne des § 1 zugrunde liegende Tat oder Handlung im Kampf um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich oder wegen des Ausdrucks einer darauf gerichteten politischen Meinung begangen wurde.

Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zukommt.

Da der Rehabilitierungsbeirat nach dem Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011 ebenso wie der Versöhnungsbeirat nach dem Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetz 2009 beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet ist, entfällt zur Vermeidung einer Präjudizierung dieser Beiräte in den von diesen Gesetzen erfassten Fällen eine Verpflichtung der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Berichterstattung gemäß § 8a Abs. 2 StAG; diese soll vielmehr als der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Wien übergeordnete Dienststelle die Fachaufsicht insoweit eigenverantwortlich wahrzunehmen haben.

#### 6. Entschädigungs- und Rückersatzansprüche (§ 6):

Entschädigungs- und Rückerstattungsansprüche sollen mit der Entscheidungsaufhebung nicht verbunden sein, was auch der Rechtslage bei der Aufhebung von NS-Unrechtsurteilen entspricht.

\*\*\*

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwaltschaften sowie die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft werden ersucht, diesen Erlass, der auch im JABl. verlautbart, im Intranet abrufbar und im RIS veröffentlicht werden wird, allen in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern, allen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, allen Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärtern sowie allen Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten zur Kenntnis zu bringen.

Wien, 13. August 2012

Für die Bundesministerin:

Mag. Friedrich A. Koenig

Elektronisch gefertigt